



- Das Prinzip im Wortlaut
- Grundsatz der Vorausverteilung
- Rechtsnatur der Geschäftsverteilung
- Geltungsdauer der Geschäftsverteilung
- Abnahme von Sachen
- Sonderfall der Arbeitsüberlastung
- Ist § 260 Abs 2 ZPO verfassungskonform?

## Art 87 Abs 3 B-VG:

„Die **Geschäfte** sind auf die **Richter des ordentlichen Gerichtes** für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit **im Voraus zu verteilen**. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann **abgenommen** werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.“

- Geschäfte: richterliche Geschäfte im formellen Sinn
- Prinzip der vollständigen Verteilung in sachlicher und personeller Hinsicht
- Prinzip der Vorausverteilung

## = Kern des Prinzips der festen **Geschäftsverteilung**

- soll richterliche Unabhängigkeit wahren und jeglichen Einfluss verhindern
- Welche **Geschäfte**? **alle richterlichen **Geschäfte**** (arg: „die“ **Geschäfte**)
  - bestimmte **Geschäfte** vom System der festen **Geschäftsverteilung** auszunehmen – verfassungswidrig
    - Prinzip der vollständigen Verteilung in sachlicher Hinsicht
- Verteilungszeitpunkt: „**im Voraus**“
  - **Geschäftsverteilung** muss feststehen, wenn die zu verteilenden Rechtssachen bei der **Gerichtsbehörde** anfallen
  - bei Außerkräfttreten einer **Geschäftsverteilung** muss bereits die neue **Geschäftsverteilung** erlassen sein

- Vertretungsregelungen: sind in jede Geschäftsverteilung aufzunehmen
  - für alle gewöhnlich voraussehbaren/vorübergehenden Verhinderungen
  - ausreichende Vertretungsregelungen müssen mehrstufig sein („**Vertreterketten**“)
  - Konstellationen von Verhinderungsfällen sind sorgfältig zu überdenken und zu analysieren
- **exakte Determinierung und generelle Natur**
  - Prinzip der Generalität: Zuteilung der Akten aufgrund von generellen Regeln
  - Prinzip der exakten Determinierung: Zuteilung der Akten nach eindeutigen, starren und abstrakten Merkmalen
  - darf keine unbestimmten Begriffe enthalten und Gerichtsorganen keine Ermessensspielräume gewähren

- Geschäftsverteilung = **generell-abstrakte Norm**
    - für eine nicht vorhersehbare Anzahl von Rechtsfällen konzipiert
    - richtet sich an die zu ihrer Anwendung berufenen Organwähler des ordentlichen Gerichts sowie an eine nicht bestimmbare Anzahl von Rechtsunterworfenen
  - Geschäftsverteilung ist von „**Senaten**“ zu besorgen – kollegiale Justizverwaltung (Art 87 Abs 2 B-VG)
- **Rechtscharakter: nach hA keine Verordnung, sondern Rechtsnorm sui generis**
- aA *Raschauer* (Verwaltung im funktionellen Sinn)

- Geltungszeitraum: „für die durch Bundesgesetz **bestimmte Zeit**“
  - weitgehende Freiheit des einfachen Gesetzgebers bei Festlegung der Geltungsdauer
  - keine Geltungsdauer, die wegen ihrer Kürze das Vorausverteilungsprinzip unterliefe
  - VfGH: provisorische Geschäftsverteilungen mit Geltungszeitraum „bis auf weiteres“ nicht möglich
- zeitlicher Geltungsbereich: erstreckt sich auf die während der Geltungsdauer der Geschäftsverteilung angefallenen Geschäfte

= **ausnahmsweise Durchbrechung** der von der Geschäftsverteilung für einen bestimmten Zeitraum geschaffenen festen Zuständigkeitsstruktur

- Voraussetzungen einer Abnahme:

- Verfügung des durch Bundesgesetz hierzu berufenen Senates (**Personalsenat**)
- nur im Fall seiner Verhinderung oder wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an Erledigung innerhalb angemessenen Frist gehindert ist

- drei grundlegende Falltypen:

- Vertretung im Verhinderungsfall
- Abnahme einzelner Sachen in Notfällen
- Änderung der Zuteilungsregeln während des Geschäftsjahres nur für zukünftig anfallende Geschäfte

- zwei maßgebliche Größen für **Arbeitsüberlastung**:
  - (1) Umfang: Anzahl der Rückstände und deren Komplexität
  - (2) angemessene Frist: Auslegung im Lichte von Art 6 EMRK und der EGMR-Judikatur
- Feststellung der Arbeitsüberlastung durch objektiven Maßstab (Durchschnittsbelastung)
- **OGH (3 Ob 188/14i)**: Überlastung als „Sonderfall“ und die vorherbestimmten Vertreterketten sind im Überlastungsfall irrelevant
  - OGH unterzieht ad-hoc-Verfügung des Personalsenats lediglich einer Art Vertretbarkeitskontrolle
  - wenn Geschäfte durch Individualverfügung zugeteilt werden dürfen, kann eine Einflussnahme auf die Sache durch Auswahl eines bestimmten Entscheidungsorganes nie ausgeschlossen werden

- **OGH (3 Ob 188/14i):** im Überlastungsfall könne sowohl die Abnahme als auch die Neuzuteilung der betroffenen Fälle vom Personalsenat ad-hoc individuell verfügt werden
    - **Probleme:** OGH schaltet damit vorherbestimmte Vertreterkette aus und ermöglicht ad-hoc Zuteilungen an bestimmte **individuell** ausgesuchte Richter, welche Art 87 Abs 3 B-VG mit dem Postulat der Vorausverteilung verhindern soll
    - Geschäftsverteilung aber generell-abstrakte Norm – eine gezielte Zuweisung abgenommener Rechtssachen hat daher bei verfassungskonformer Vorgangsweise zu unterbleiben
- **Die Rechtsansicht des OGH höhlt das Prinzip der festen Geschäftsverteilung aus**

# IST § 260 Abs 2 ZPO VERFASSUNGSKONFORM?

## § 260 Abs 2 ZPO:

*„Daß das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist (§ 477 Abs 1 Z 2) kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sich beide Parteien in die mündliche Streitverhandlung eingelassen haben, ohne diesen Umstand geltend zu machen.“*

- normiert eine Rügepflicht bis zur 1. Tagsatzung
- **Probleme:** extrem früher Zeitpunkt, zu dem die ZPO die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung abschneidet, verfassungsrechtlich höchst bedenklich
  - Grund: es besteht für den Anwalt unter gegebenen Umständen kaum eine reale Chance den Verstoß rechtzeitig festzustellen und dem Gericht zur Kenntnis zu bringen
  - **verfassungsrechtliche Probleme:** Gleichheitssatz, Recht auf wirksame Beschwerde, Recht auf den gesetzlichen Richter

**AO. UNIV.-PROF. DR. CHRISTIAN M. PISKA**

UNIVERSITÄT WIEN

Mail: [christian.piska@univie.ac.at](mailto:christian.piska@univie.ac.at)

Telefon: +43-1-4277-35484



universität  
wien